**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 41

**Artikel:** Allgemeine Einfuhrbewilligung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-581753

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

itber sein Guthaben versügt der Rechnungsinhaber persönlich mittelst Barbezug an der Kasse oder er beaustragt eine Drittperson, das nötige Geld mittelst einer an ihre Order lautenden Anweisung auf der Bank zu erzheben. Auswärts wohnende Konto:Inhaber bestellen die gewünschten Beträge per Brief oder Positarte. Will der Rechnungsinhaber eine Zahlung leisten, so stellt er dem betressenden eine an dessen Order lautende, auf die Bank gezogene Anweisung zu. Solche kann auf Sicht oder auf einen spätern Termin zahlbar gestellt werden. Für auswärts zu bezahlende Summen bezieht er die nötigen Schecks von der Bank oder beauftragt sie, die Beträge zu reglieren. Die von ihm zu honorierenden Wechselstellt er bei der Bank zahlbar, welche sie bei Versall einzlöst, wenn Avis und Guthaben vorhanden sind.

Die Bank besorgt ferner dem Rechnungsinhaber den An- und Verkauf von Wertschriften und deren Aufbewahrung. Hat der Rechnungsinhaber ein Titeldepot bei der Bank, so schreibt sie ihm seine Coupons und Titel sosort bei Verfall in Rechnung gut, so daß ihm kein Zinsverlust entsteht. Hat er ein Tresor gemtetet, so kann er die von ihm abgetrennten Coupons und fälligen Titel an der Banklasse zur Gutschrift auf seinem Konto abgeben. Die Konti werden in der Regel halbjährlich abgeschlossen, wobei dem Rechnungsinhaber ein Konto-Auszug zugestellt wird, den er mit seiner eigenen Buchsührung zu vergleichen und allfällige Unrichtigkeiten

sofort zu melden hat.

Zum Unterschied von durch Bürgschaft oder Pfand gedeckten Krediten gewähren manche Banken auch sogen. Blanko-Kredite, aber nur an ganz kreditmürdige Geschäfte, und verlangen vorher Einsicht in die Geschäftsbücher zur Kenntnisnahme der Vermögenslage und Rentabilität, erheben aber auch einen höheren Zins und üben eine noch schäftere Kontrolle über das Ges

schäftsgebaren aus.

Manche Banken gewähren auch Darlehen oder Kredite auf abgetretene Forderungen an Kunden. Wenn ein Gewerbetreibender keine Faustpfänder zur Verfügung hat, da er seine Waren und Rohstoffe im Geschäftsbetriebe braucht, so kann er sich die nötigen Mittel beschaffen, indem er solche Forderungen, die ja für ihn bis zur Fälligkeit oder bis zum Eingang totes Kapital sind, der Bank mittelst einer schriftlichen Erklärung abstritt. Freilich verlangt manche Bank vorsichtshalber auch die Bekanntgabe dieser Abtretung an den Forderungssschuldner, während es dem Geschäftsinhaber oft nicht angenehm sein kann, daß die Abtretung dem Kunden beskannt werde.

Es gibt noch mancherlet andere Mittel zur Geld= oder Rreditbeschaffung und jum Berkehr mit den Rreditinftituten. Es ift jedem Geschäftsmann zu empfehlen, daß er sich auf diesem Gebiete zurecht finden lerne, um fich vor Schaden zu bewahren. Ueber alle verschiedenen Geschäftszweige und Geschäftsgebräuche der Rreditinstitute gibt ein lehrreiches Buch unfern Sandwerkern und Gewerbetreibenden leicht verftändliche und fachkundige Belehrung und Ratschläge. Es heißt: Der Bank vertehr des gewerblichen und privaten Mittel= ftandes (Kommissionsverlag Büchler & Co. in Bern, Breis Fr. 2.50) und ift verfaßt von Karl Soldan, einem gelernten Bankfachmann und Direktor eines induftriellen Geschäftes, der als Prasident des Gewerbevereins Biel und als ftandiger Rechnungsrevisor des Schweizer. Gewerbeverbandes mit den Bedürfniffen unseres Gewerbestandes wohl vertraut ift und deshalb bestens berufen war, ein folches Lehrmittel zu verfassen. Wir können deshalb dieses nügliche und speziell dem Gewerbeftande gewidmete Buch jedem Geschäftsinhaber zur Anschaffung anempfehlen. Werner Rrebs.

## Allgemeine Einfuhrbewilligungen.

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsbepartements vom 28. Dezember 1925.)

I. Es werden bis auf weiteres folgende allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt:

	Bolltarifnummer
Nadelholz roh (Bau- und Nutholz) .	230
Bretter usw. aus Nadelholz Druck und Schreibpapier, einfarbig,	237
anderes	301
und geprägten Deffins	306 e
Rundeifen bis und mit 20 mm Durchm.	ex 714
Fassoneisen bis und mit 30 mm größte	
Breite	ex 721
Eisen, gezogen oder kalt gewalzt, roh Blech, Draht- und Schlosserwaren	<b>723</b> b
dieser Nummer	789 b
Emaillierte Eisenblechwaren	790
Holzbearbeitungsmaschinen	ex 895b/98c M 6
Telephon= und Telegraphenapparate .	954
Heilsera und Impstoffe	973
Zündhölzer	
II. Diese Berfügung trat am 1. Kraft.	Januar 1926 in

# über Wesen und Zweck der Mustermesse.

(Mitgeteilt.)

Um Wesen und Zweck der Mustermesse klarzulegen, ist allererst darauf hinzuweisen, daß diese wirtschaftliche Einrichtung im Prinzip eine Erscheinungsform des Markt-verkehrs darftellt. Der Begriff Muftermeffe fteht im Der Begriff Muftermeffe fteht im Gegensatz zu dem der Warenmeffe. Die moderne Muftermesse ist praktisch das Ergebnis der Weiterent wicklung beziehungsweise Umbildung des Typus der Warenmesse für große Wirtschaftsgebiete. Warenmessen, von allerdings überwiegend lokaler Bedeutung, beftehen aber unverändert weiter. Jene Umgestaltung der großen Warenmärkte ift die Folge der gewaltigen Veränderungen in Technik, Produktion und Verkehr. Die moderne Messe ift Form und Ausdruck höchst erreich = ter wirtschaftlicher Entwicklung auf dem Gebiete des Guteraustausches. Sie ift das Ergeb: nis des in der Natur begründeten Entwicklungsftrebens nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zum Warenmarkt bringt der Verkäufer die Warenmit, die er verkaufen will; es wird auf diesem Warenmarkte an alle verkauft, mit denen der Verkäufer handelseinig wird. An der Mustermesse aber werden nur Warenmusser zweck der Mustermesse ist dabei, für das eigentliche Messegeschäft Produzenten, Grossisten und Destaillisten zusammenzubringen. Weie auf der Warenmesse, so wird hier in den ausgestellten Mustern und Fabrikatiopen je nach der Beteiligung in größerm oder kleinerm Ausmaße die Produktion der einzelnen Fabrikationsgebiete vertreten. Erst dieses moderne Messeprinzip hat wirtschaftlich die Möglichkeit geschaffen, die an sich bewährte Einrichtung der Warenmesse eine knickspebiete in veränderter Form in die

Wirtschaft der Gegenwart herüberzunehmen.
Ein weiterer Borteil der Mustermesse hat die Entwicklung auf diesem Gebiete außerordentlich stark beeinstlußt. Als nüchterne Warenmusterschau erfüllt die moderne Messe in ebenso wirtschaftlicher wie zweckmäßiger Weise gleichzeitig eine Aufgabe, die bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen zwingendes Erfordernis ist: Propaganda für Produktion und Absat. Wie